

Klimaschutz durch Gleichstellung erneuerbarer Mobilität:

Im Bereich der notwendigen Emissionsminderung ist der Verkehr eines der größten Sorgenkinder. Emissionsmindernde Maßnahmen sind in diesem Sektor ein Muss um einerseits die Ziele der Pariser Klimaschutzkonvention zu erreichen und andererseits die Stickstoffdioxid- und Feinstaubemissionen vor Ort in den Griff zu bekommen.

In einer Studie des Schweizer Institutes EMPA wurden die Fahremissionen von benzin- und methanbetriebenen PKWs mittels der 3 normierten Fahrzyklen untersucht.

Methanbetriebene PKWs erfüllen dabei bereits heute bei allen 3 normierten Testzyklen (NEFZ, WLTP, RDE) die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte der in Zukunft geltenden Euro Norm 6d (verpflichtend für neue Typengenehmigungen ab 01.2020)

Damit Österreich die zu erbringende Treibhausgasreduzierung von ~ 7 Mio. t CO₂eq. im Verkehrssektor erfüllen kann, bedarf es immenser Anstrengungen. Biomethan ist ein bereits heute verfügbarer erneuerbarer Kraftstoff welcher wesentlich zur Treibhausgasreduzierung beitragen kann, keinen Feinstaub und sehr geringe NO_x Emissionen aufweist und die höchsten inländischen Arbeitsplatzeffekte erzielt. Es bedarf daher unbedingt der Gleichstellung aller erneuerbaren Energieträger im Verkehrssektor

- Vorsteuerabzugsfähigkeit bei Firmenfahrzeugen
- Befreiung von der geltenden Sachbezugsregelung für Privatnutzung
- Entfall der NoVA beim Nachweis dass 100 % Biomethan getankt wird
- Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer
- Investitionsprämie gleich dem Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridauto
- Vorzeitige Abschreibemöglichkeit für Biomethan LKW
- Befreiung von der LKW Maut für Biomethan LKW
- Anrechnung von Biomethan in der Kraftstoffquote (MÖST)

Im Zuge der Beschlussfassung des Steuerreformgesetzes 2020 sollten daher folgende Änderungen durchgeführt werden.

Abänderungsantrag

Der Abgeordneten

Kolleginnen und Kollegen

Zum Antrag 984/A XXVI. GP

Betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Punzierungsgesetz 2000, das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert werden (Steuerreformgesetz 2020 – StRefG 2020)

Der Nationalrat wolle beschließen:

- 1. Nach Artikel 1 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:*
3a § 10 a wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Für Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N1, N2 und N3 besteht bei Verwendung von Biometan als Kraftstoff eine erhöhte Abschreibemöglichkeit von 40 % im ersten Jahr der erstmaligen Zulassung. Während der Gesamtnutzungsdauer darf die Abschreibung 100 % nicht überschreiten.“
- 2. Artikel 4 Z 4 lautet:*
§ 12 Abs. 2 Z 2a lautet:
„2a Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer stehen oder mit Biomethan betrieben werden und für die nicht nach § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann, berechtigen nach den allgemeinen Vorschriften des § 12 zum Vorsteuerabzug. Z 2 lit. a bleibt unberührt. Der Einsatz von Biomethan ist in Form von Herkunftsnachweisen des Biomethanregisters Austria zu belegen.“
- 3. In Artikel 8 Z 1 wird die Z e eingefügt:*
Abs. 1 Z 9 wie folgt geändert:
„9. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich elektrisch oder mit anderen erneuerbaren Kraftstoffen betrieben werden;“
- 4. In Artikel 12 wird Z 2 am Ende des Abs. 5 folgender Text eingefügt:*
„...Für Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Antriebsmotor in Form von Methan und mit einem Biomethananteil von 100 % wird die Steuerschuld bis zum 31.12.2025 mit € 0,- festge-

legt. Der Nachweis ist durch Zuweisung von Herkunftsnachweisen aus Biomethan an alle Erdgastankstellen in Österreich zu erbringen.“

5. *Nach Artikel 24 erfolgt die Einfügung eines Artikel 25*

„Artikel 25

*Änderung der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge
(Sachbezugswerteverordnung)*

§ 4 Abs. 3 lautet:

„3. Abweichend von Z 1 und Z 2 ist für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂- Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ab dem Kalenderjahr 2016 sowie für mit Biomethan betriebene Kraftfahrzeuge ab dem Kalenderjahr 2019 ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Der Einsatz von Biomethan ist in Form von Herkunftsnachweisen des Biomethanregisters Austria zu belegen.“

6. *Nach Artikel 25 erfolgt die Einfügung eines Artikel 26*

„Artikel 26

Änderung der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Festsetzung der Mauttarife (Mauttarifverordnung 2018)

§ 8 lautet:

„Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb, mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb oder mit Biomethanantrieb werden der Tarifgruppe A gemäß § 7 zugeordnet. Die für diese Fahrzeuge entrichteten Mautbeträge zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung sind zur Gänze zeitnah zu erstatten.“

7. *Nach Artikel 26 erfolgt die Einfügung eines Artikel 27*

„Artikel 27

Änderung des Kraftfahrgesetz

§ 49 Abs. 4 Z 5:

„5. Kraftfahrzeuge der Klasse L, M1, M2, M3, N1, N2, N3 jeweils mit reinem Elektroantrieb, Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb oder mit Biomethanantrieb“

Dieser Antrag wird begründet wie folgt:

Begründung

Das österreichische Parlament hat mit den Beschlüssen vom 08.07.2016 und 14.07.2016 das Pariser Klimaschutzabkommen ratifiziert. In weiterer Folge wurden in der österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission2030 wesentliche Maßnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen gesetzt. Im Bereich der notwendigen Emissionsminderung ist der Verkehr eines der größten Sorgenkinder. Emissionsmindernde Maßnahmen sind in diesem Sektor ein Muss um einerseits die Ziele der Pariser Klimaschutzkonvention zu erreichen und andererseits die Stickstoffdioxid- und Feinstaubemissionen vor Ort in den Griff zu bekommen. Biomethan als erneuerbarer Energieträger ermöglicht hierbei in Verbindung mit der bereits vorhandenen Fahrzeugtechnik (EURO Norm 6 d) eine der am raschest wirksamsten Möglichkeiten zur Treibhausgas- als auch Feinstaub- und NO_x Minderung.